

Workshop 1

UNGLEICHBEHANDLUNG GEFLÜCHTETER AUS DER UKRAINE UND AUS ANDEREN HERKUNFTSLÄNDERN

*FT Rassismuskritische Organisationsentwicklung
in der Arbeit mit Geflüchteten – Villigst - 01.09.22*

Christiane Grabe
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL

Kurze Vorstellung Referentin

Christiane Grabe, Dipl.-Ing. Raumplanerin, Coach DGfC

- Seit 2008 Referentin bei der Diakonie RWL, Düsseldorf
- GF Flucht, Migration, Integration – Koordination der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW
- Mitglied im FA Integration der LAG FW NRW

Kurze Vorstellungsrunde Workshop-Teilnehmer*innen

- Name, Arbeitsort
- Aufgabe / Funktion
- Wunsch an den Workshop?

Inhalt des Workshops

- Ausgewählte, zusammengefasste Ergebnisse der WF-Umfrage zu Geflüchteten aus der Ukraine
- Ursachen und Auswirkungen der Ungleichbehandlung
- Forderungen der LIGA FW NRW und NGOs
- Austausch – Erfahrungen aus der Praxis
- Botschaften für das Plenum

Vorab:

Alle Schutzsuchenden haben das Recht auf menschenwürdige Aufnahme und Versorgung! Wir begrüßen die großzügige Aufnahme und die unbürokratische Gewährung integrationsfördernder Rechte im Hinblick auf ukrainische Geflüchtete ausdrücklich.

Gleichzeitig mahnen wir dringend ebenso menschenrechtsorientierte Rahmenbedingungen für den Aufenthalt anderer Geflüchteter in Deutschland an. Für eine humane Flüchtlingspolitik!“

- Siehe hierzu bspw. die Erklärung „Ungleichheit“ des Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 22

Seit März 22 begegnet uns das Thema Ungleichheit in jeder Arbeitssitzung mit Fachkräften aus der MBE, den JMDs, der SBfG, den IAs und Servicestellen ADA.

Ungleiche Behandlung wird seitdem auch in den Gesprächsrunden mit dem Integrationsministerium und auf der LAG FW-Ebene fortlaufend thematisiert.

Die verbandsübergreifende Befragung zu den Geflüchteten aus der Ukraine hatte in erster Linie den Auftrag, zusätzliche Angebote und Sonderbedarfe zu eruieren - und zudem Diskriminierung in diesem Kontext zu eruieren; die Betrachtung von Ungleichheit stand hier zunächst nicht im Fokus.

Umfrage des AA Migration der FW NRW zu Unterstützungsangeboten und Sonderbedarfen für Geflüchtete aus der Ukraine

- Die verbandsübergreifende Umfrage hat vom **09.05.–03.06.2022** stattgefunden;
- Hintergrund ist regelmäßiger **Austausch mit dem Integrationsministerium** im Kontext Flucht aus der Ukraine;
- die **gesamte Arbeit für Zugewanderte und Geflüchtete** - von Beratung bis Maßnahmen – soll mit der Umfrage in den Blick genommen werden (SBvG, MBE, JMD, SBvG, IA, Servicestellen ADA) / 2 Fragebögen;
- Erfahrungen mit / **Erkenntnisse über Diskriminierungen** (insbesondere von Geflüchteten aus Drittstaaten und russisch-stämmigen Zuwanderern) sollen einfließen.

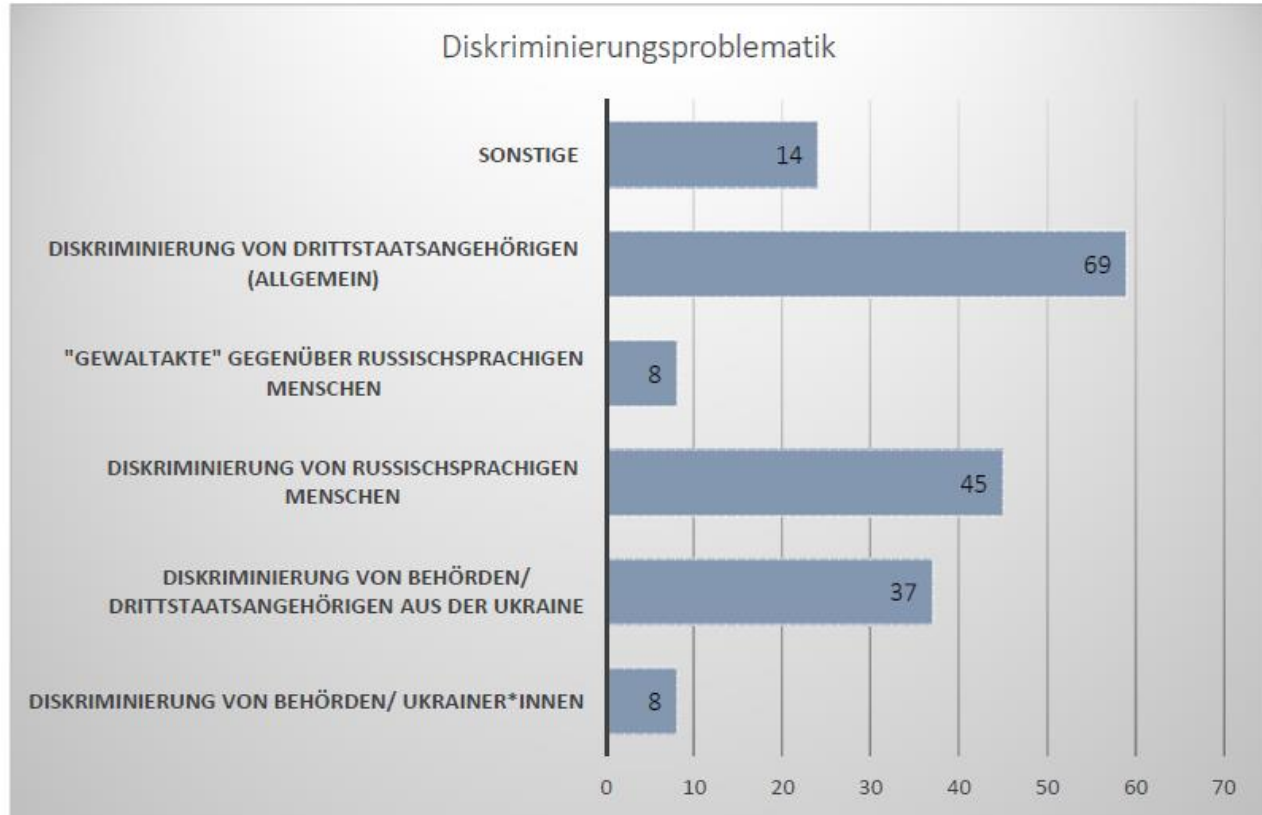
Ausgewählte Ergebnisse der Umfrage

- An der Umfrage zu den Integrationsmaßnahmen haben **106 Träger** aller sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Jüdische Gemeinden, Paritätischer) teilgenommen,
- **mehr als die Hälfte** (54%) aller Träger geben an, dass sie **gesonderte Angebote** für Geflüchtete aus der Ukraine vorhalten;
- als **Zielgruppe** werden am häufigsten **Frauen und Kinder** benannt;
- zudem werden **Angebote für Menschen mit ungeklärter Aufenthaltssituation, Studierende aus Drittstaaten, zum Umgang mit der Ungleichbehandlung von Geflüchteten sowie ein Angebot speziell für ukrainische Rom*nja** aufgeführt.
- **90 %** der Träger sehen **Bedarf für weitere Integrationsmaßnahmen**.

Beispielhafte zusätzliche Angebote:

- Niedrigschwellige Sprachkurse
- Beratung/ Case-Management
- Infoveranstaltungen
- Psycho-soziale (Einzel-)Beratung / Unterstützung als Gruppenangebot
- Begleitung zu Behördengängen und Dolmetschen
- Wohnungssuche, Betreuung von Geflüchteten in privaten Haushalten
- Freizeitbeschäftigung für Kinder, Eltern-Kind-Angebote, Seniorenangebote
- Niederschwellige Begegnungs-, Kreativ- und Freizeitangebote im Sozialraum
- Stadterkundung, Exkursionen
- Schenk-Laden (Anlaufstelle für Schenkende und zu Beschenkende)
- Nachbarschaftscafé/ Offene Begegnungstreffen /Willkommenscafé

Diskriminierungsproblematiken vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine



Genannte Diskriminierungsproblematiken in der Kategorie „Sonstiges“

- Diskriminierung von Institutionen gegenüber Menschen aus der Ukraine
- Diskriminierung bei der ärztlichen Versorgung
- Diskriminierung in allen Lebensbereichen gegenüber Rom:nja
- Diskriminierung bei der privaten und öffentlichen Vermietung von Wohnraum

Einzelnennungen und Anmerkungen zu „Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen (allgemein)“:

- Benachteiligung der Drittstaatenangehörigen im Vergleich zur rechtlichen Besserstellung der Ukrainer*innen
- Diskriminierung der „alten“ Geflüchteten aus 2015, Abwertung "anderer" Flüchtlinge durch Zivilgesellschaft, Rechtsrahmen und Ressourcen
- **Die Aufteilung in schnell integrierbare Ukrainer*innen und den großen "Rest" birgt enormen gesellschaftlichen Zündstoff!**
- **Es besteht dringender politischer Handlungsbedarf, die strukturelle Diskriminierung gegenüber nicht weiß gelesenen Menschen aufzuheben!**

Ursachen und Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Kontext Ukraine

Am 04.03.2022 hat die EU eine Aufnahme­regelung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Der Aufenthaltsstatus der Kriegsflüchtlinge richtet sich nach der als „**Richtlinie Massenzustrom**“ bezeichneten Richtlinie (mass influx of displaced persons), die nach den Balkankriegen der 90er Jahre entstanden, aber seitdem nie angewandt worden.

Kriegsflüchtlinge erhalten ohne Asylverfahren eine **Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz** nach § 24 AufenthG, die u.a. ein unbeschränktes Recht auf Arbeit beinhaltet. In Deutschland wird diese Aufenthaltserlaubnis vorerst für zwei Jahre erteilt.

Ein vereinfachtes Verfahren nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes hat für die Schutzsuchenden und deren Integration gravierende Vorteile:

Sie erhalten neben finanzieller Unterstützung und Zugang zu medizinischer Versorgung von Anfang an:

- das grundsätzliche Recht zu arbeiten
- die grundsätzliche Möglichkeit, an Integrationskursen teilzunehmen (Sprach- und Orientierungskurs)
- die grundsätzliche Möglichkeit, eine private Unterbringung zu suchen (im Asylverfahren besteht zunächst eine Pflicht, in einer Flüchtlingssammelunterkunft zu wohnen)
- gegebenenfalls auch die Möglichkeit eines „Spurwechsels“ in einen anderen Aufenthaltstitel (z. B. zur Aufnahme von Arbeit oder Studium) – wobei hier weitere Voraussetzungen gelten

>Was ist nach dem Auslaufen des § 24 AufenthG ??

Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine fliehen mussten, haben in der Regel nur einen Anspruch auf den vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG, wenn sie in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sich mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben oder angenommen wird, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Darüber hinaus können Familienangehörige von Ukrainer*innen und von in der Ukraine international Schutzberechtigten auch eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten, wenn die Familie schon in der Ukraine bestand und unabhängig davon, ob die Angehörigen in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Konkrete Benachteiligungen von Drittstaatsangehörigen

- Ausländerbehörden schließen Drittstaatsangehörige mitunter vom § 24 AufenthG aus, teilweise mit rechtswidrigen Bescheinigungen;
- Verfahren werden scheinbar nicht fortgesetzt und Termine werden nicht vergeben
- Drittstaatenangehörige werden dazu gedrängt, Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zur Ausreise aus Deutschland wahrzunehmen oder einen klassischen Asylantrag zu stellen
- mehrere 100 Studierende (aus Aachen, Köln, Dortmund etc.) sind nicht registriert – haben keinen Zugang zu Versorgungsleistungen;
- Zum 31. August endet für viele Drittstaatsangehörige, die bislang nicht den vorübergehenden Schutz oder eine andere Aufenthaltserlaubnis erhalten konnten, der Zeitraum, in dem sie sich rechtmäßig ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten können - mit der Gefahr, in Duldung zu fallen oder abgeschoben zu werden.

Austausch zur Praxis von Ungleichheit vor Ort

Wie begegnet Ihnen Ungleichheit bezogen auf „neue“ und „alte“ Geflüchtete?

Die Lebenswirklichkeit von nicht aus der Ukraine / nicht ukrainisch-stämmigen Geflüchteten:

- Mangels sicherer und legaler Fluchtwege müssen Geflüchtete ihr Leben z.B. bei der Überfahrt über das Mittelmeer riskieren;
- müssen monate- oder jahrelang unter isolierenden und z.T. menschenunwürdigen Bedingungen in Sammellagern von Land und Kommunen ausharren;
- haben keinen Regelzugang zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher und müssen sich mit eingeschränkte Sozialleistungen begnügen;
- sehen sich bei der Eingliederung in Kita und Schulen sowie bei der Arbeitsaufnahme massiv ” fortlaufend Hürden gegenüber, bis hin zu Arbeitsverboten;
- warten oft monatelang auf eine Vorsprachemöglichkeit bei Ausländerbehörden oder Arbeitsämtern;
- müssen sich trotz mangelnder Rückkehrmöglichkeit über Jahre von Duldung zu Duldung hangeln.

Die „guten“ und die „schlechten“ Geflüchteten:

„Während für die „*einen*“ - so wie es für alle Menschen auf der Flucht selbstverständlich sein sollte - Grenzen und Türen geöffnet werden, bekommen die „*anderen*“ weiterhin die volle Härte der deutschen und europäischen Abschreckungs- und Abschottungspolitik zu spüren.“

Dass auch unter denjenigen, die aus der Ukraine zu uns fliehen mussten, zwischen den „*einen*“ und den „*anderen*“ unterschieden wird, macht deutlich, dass es bei diesen Ungleichbehandlungen vorwiegend nicht um Fluchtgründe geht, sondern vielfach um Rassismus. Denn die „*einen*“, das sind weiße ukrainische Staatsangehörige; die „*anderen*“, das sind People of Color. „

Aus: Erklärung „Ungleichheit“ des Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 22

Bisherige Forderungen der LIGA FW NRW:

- **Gestaltung sicherer und legaler Zugangswege nach Deutschland und NRW**, z.B. über umfängliche Aufnahmeprogramme
- Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern für alle Geflüchteten, also die **Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes**
- **positive Auslegungshilfen durch Landesvorgaben zu ausgrenzenden Bundesgesetzen**, z.B. bei der Ausgestaltung des humanitären Aufenthaltsrechts
- **Einbeziehung aller Geflüchteten in die Integrationspolitik und -maßnahmen des Bundes und Landes**, wie Zugang zu den Integrationskursen oder in NRW zu den Maßnahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
- **Aufarbeitung und Beendigung struktureller Diskriminierungen von Geflüchteten in Ämtern, Behörden etc.**

Konkret für NRW bedeutet dies z.B.

- die Anweisung, dass pauschal andere **humanitäre Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt** werden sollen, um Zeit zu schaffen und den rechtmäßigen Aufenthalt nicht zu beenden;
- die Anweisung, dass bei Anträgen auf § 24 mit geringer Erfolgsaussicht die **Entscheidungen konsequent zurückgestellt** werden, um andere Aufenthaltsperspektiven zu schaffen und langfristige Fiktionsbescheinigungen auf § 24 auszustellen;
- die Anweisung, im Rahmen der Ausnahmemöglichkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG („in der Regel“) von der Voraussetzung der **Lebensunterhaltssicherung** auch für Aufenthaltserlaubnisse für Studium, Sprachkurse, berufliches Anerkennungsverfahren usw. ganz oder teilweise **abzusehen**.



Jetzt den Spracherwerb Deutsch und den Zugang zu Ausbildung und Arbeit fördern / finanzieren.

Im Dialog mit der Wirtschaft den Zugang zu Berufen öffnen, insbesondere dort, wo Bedarf besteht.

Den Spurwechsel gestalten!!

„Botschaften“ / Forderungen für das Plenum

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Christiane Grabe
Diakonie Rheinland-Westfalen Lippe
c.grabe@diakonie-rwl.de